



DIE ÖSTERREICHISCHEN KINDERSCHUTZZENTREN

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

An das **Präsidium des Nationalrates**
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das **Bundesministerium für Justiz**
 team.s@bmj.gv.at

Wien, 17. Dezember 2015

Stellungnahme zum Entwurf
des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015
BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Der Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren vertritt 31 Kinderschutzzentren in ganz Österreich. Kernaufgabe von Kinderschutzzentren ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind. Viele Kinderschutzzentren bieten Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an.

Die Kinderschutzzentren begrüßen jede Verbesserung der rechtlichen Situation von minderjährigen Verbrechensopfern. In unserer täglichen Arbeit machen wir regelmäßig die Erfahrung, dass Kinder und Jugendliche nicht nur durch die erlebte Gewalt Belastungen erleiden. Auch durch die Folgen, die die Aufdeckung dieser Gewalt nach sich zieht, werden sie beeinträchtigt, wenn ihre Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Daher möchten wir folgende Anregungen zum Gesetzesentwurf machen, die auch im Sinne der EU-Richtlinie Opferschutz sowie der UN-Kinderrechtskonvention zu sehen sind:

Für alle Kinder und Jugendlichen stellt eine Konfrontation mit dem Justizsystem – gleichgültig, ob als Opfer, Zeugen oder Beschuldigte – einen großen Stressor dar, da es sich um eine Situation außerhalb der Alltagserfahrung handelt und Heranwachsende in der Regel aufgrund ihres Entwicklungsstandes die Strukturen und Regeln dieses Systems nicht oder nur mit Unterstützung begreifen können. Insofern ist es erfreulich, dass im Gesetzesentwurf Minderjährige bis zur Volljährigkeit einen besonderen Status erhalten.

Allerdings werden nur Kinder, die Opfer einer vorsätzlichen Straftat sind, im Entwurf mit besonderen Opferrechten wie dem Anspruch auf Prozessbegleitung geschützt. Als ExpertInnen für den Kinderschutz sind wir der Ansicht, dass dies zu kurz greift, da auch andere Opfer durch Straftaten so belastet sind, dass sie besondere Unterstützung benötigen, um durch das Strafverfahren nicht weiter belastet zu werden.

DIE ÖSTERREICHISCHEN KINDERSCHUTZZENTREN

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

Das Kriterium für die Gewährung von Opferrechten sollte die Betroffenheit und Belastung der Kinder und Jugendlichen sein und nicht, ob ein Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters auszumachen ist:

- Kinder und Jugendliche, die Zeugen von (häuslicher) Gewalt sind, wurden bisher und werden auch im Entwurf nicht als Opfer gemäß § 65 Abs. 1 lit. a StPO erfasst. Aus zahlreichen Studien (z.B. die groß angelegte ACE-Studie aus den USA) ist wissenschaftlich erwiesen, dass Zeugenschaft von Gewalt massive Auswirkungen bis ins Erwachsenenalter haben kann. Deswegen ist der Opferbegriff nach § 65 Abs. 1 lit. a auf diese Gruppe Geschädigter auszuweiten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Kinder, die Zeugen von massiver Gewalt gegen die Mutter waren (und u.U. unmittelbar beteiligt waren, indem sie die Mutter schützen wollten oder Hilfe verständigt haben) keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben sollten.
- Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum nur Personen, die Zeugen wurden, wie ein Angehöriger bzw. eine Angehörige durch eine Straftat zu Tode kam, Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Wie oben bereits beschrieben wurde, kann die Zeugenschaft bei massiver Gewalt traumatisierend wirken, unabhängig davon, ob sie mit dem Tod der Person verbunden ist oder nicht. Ebenso ist die Traumatisierungsgefahr hoch, auch wenn es sich um ein Opfer handelt, das keine nahestehende Person ist. Derzeit haben etwa Kinder, deren Mütter einen Mordversuch überlebt, bei dem das Kind anwesend war, keinen Anspruch auf Prozessbegleitung. (Dass sie jedoch einen Anspruch haben, wenn der Mordversuch „gelingt“, ist mehr als zynisch.) Ebenso haben etwa Kinder, die Zeugen der Ermordung einer Nachbarin werden, keinen Anspruch auf Prozessbegleitung. Wenn sie für die Strafjustiz als Zeugen eine gewichtige Rolle spielen, sollten sie auch den Anspruch auf kindgerechte Unterstützung haben.
- Auch Minderjährige, die z.B. im Kontext situativer Gewalt Opfer werden, ohne dass sich der Vorsatz des Täters gegen sie gerichtet hätte (die z.B. bei einer Schießerei durch einen Querschläger verletzt werden), sind durch die Tat in einer Weise geschädigt, die es rechtfertigt, sie im Opferbegriff nach lit. a. zu inkludieren.

Die UN-Kinderrechtskonvention fordert – ebenso wie zahlreiche andere Regelwerke – den Schutz der Privatsphäre von Kindern. Die seit 2014 bestehende Möglichkeit, dass Beschuldigte nach § 52 Abs. 1 StPO eine Kopie der Kontradiktionsvernehmung des Opfers erhalten können, stellt eine Verletzung dieses Grundsatzes dar. Schon die Möglichkeit, dass der Beschuldigte das Video erhalten könnte, verletzt jedenfalls den in der Richtlinie angesprochenen Schutz der Würde des Opfers und bedeutet eine erneute Viktimisierung. Die Sanktionen bei missbräuchlicher Verwendung dieser Aufnahmen ändern daran nichts. Daher wird angeregt, Kopien der Kontradiktionsvernehmung von Opfern vom § 52 Abs. 1 StPO auszunehmen.

Artikel 3 der Richtlinie Opferschutz behandelt das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden. Gerade für minderjährige Opfer ist es schwierig, die Abläufe eines Gerichtsverfahrens und die schriftlichen und verbalen Mitteilungen im Strafverfahren zu verstehen. Um diesen Grundsatz umzusetzen, bedarf es besonderer Unterstützungsleistungen wie Prozessbegleitung und weiterführende Überlegungen, wie die Justiz für Kinder und Jugendliche eine kindgerechte Sprache finden kann.



DIE ÖSTERREICHISCHEN KINDERSCHUTZZENTREN

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

In Zusammenhang mit § 165 Abs. 3 StPO wird angeregt, die Durchführung der Kontradiktorischen Vernehmung genauer zu regeln. Die Erfahrung zeigt, dass Richterinnen und Richter mit diesem Instrument sehr unterschiedlich umgehen. Manchmal wird dabei auch der damit der vom Gesetzgeber intendierte Schutz des Opfers unterwandert, etwa wenn das Kind über die Tonanlage die Stimme des Beschuldigten oder seines Verteidigers hören kann, wenn das Kind durch zwei Personen befragt wird oder wenn neben der Vertrauensperson noch weitere Personen im Raum anwesend sind.

Artikel 19 der Richtlinie Opferschutz thematisiert das Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Täter. Nicht an allen österreichischen Gerichten ist dafür gesorgt, dass minderjährige Opfer nicht auf den Täter treffen. Es wäre wünschenswert, dass dieser Grundsatz auch in der StPO verankert wird und Maßnahmen gesetzt werden, die dieses Recht sichern.

Artikel 6 der Richtlinie Opferschutz sieht das „Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall“ vor. Für eine Umsetzung dieses Grundsatzes fehlen in der StPO wesentliche Bestimmungen (z.B. ein Recht des Opfers, über das Strafurteil oder den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens verständigt zu werden). Wenn das Opfer Prozessbegleitung erhält, sollten alle Informationsrechte von Amts wegen erfolgen. Damit würde sich für alle Beteiligten der Aufwand reduzieren, und durch die Prozessbegleitung ist gewährleistet, dass das Opfer nicht unvorbereitet mit diesen Informationen konfrontiert bzw. dadurch überfordert ist.

Weiters schlagen wir vor, die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern – ähnlich wie im Jugendstrafrecht und im Kinder- und Jugendhilfegesetz – nicht mit der Volljährigkeit zu begrenzen, sondern mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, da dies aus entwicklungspsychologischer Sicht indiziert ist.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gericht zu stärken.

Dr.in Adele Lassenberger, Vorsitzende Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
 Martina Wolf, Geschäftsführerin Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren